

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 25. März 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 58.) Aufstellung der Kirchenkassenpläne für das Rechnungsjahr 1926 (1. April 1926 bis 31. März 1927). — (Nr. 59.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1. April bis 30. Juni 1926. — (Nr. 60.) Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1. April 1926 bis 31. März 1927. — (Nr. 61.) Aufwertung. — (Nr. 62.) Antrag der Schuldner bei der Aufwertungsstelle auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrages. — (Nr. 63.) Anwendung des Körperchaftssteuergesetzes vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I S. 208 flg.) und des Gesetzes über Vermögens- und Erbschaftssteuer vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I S. 233 ff.) für die Kirchengemeinden. — (Nr. 64.) Vergünstigungen beim Steuerabzuge vom Kapitalertrage. — (Nr. 65.) Anwendung des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 (R.-G.-Bl. 1617 ff.) für die Kirchengemeinden. — (Nr. 66.) Einrichtung von Postkassentonten. — (Nr. 67.) Pflege der alten wertvollen Orgeln. — (Nr. 68.) Berichte und Eingaben. — (Nr. 69.) Generalversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission. — (Nr. 70.) Beschluß der 8. General-synode betreffend Neugestaltung der Agende. — (Nr. 71.) Austausch des Einsammlungstermins zweier Kirchen-sammlungen. — (Nr. 72.) Kirchenkollekte für das Hainsteinjüngendwerk bei Eisenach. — (Nr. 73.) Kirchen-sammlung für die kirchliche Jugendpflege zur Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats. — (Nr. 74.) Kirchen-sammlung für den evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands. — (Nr. 75.) Außerordentliche Kirchen-sammlung für die landeskirchlichen Notstände. — (Nr. 76.) Freizeit für Pfarrfrauen in Wansin. — (Nr. 77.) Familienforschung. — (Nr. 78.) Errichtungsurkunde. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1926.

(Nr. 58.) Aufstellung der Kirchenkassenpläne für das Rechnungsjahr 1926
(1. 4. 1926 bis 31. 3. 1927).

Mit Rücksicht auf die in diesem Amtsblatt nachstehend abgedruckte Verfügung, betreffend Erhebung von Kirchensteuern im Rechnungsjahre 1926, bringen wir den Gemeinde-Kirchenräten noch unsere allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1913 (Kirchl. Amtsbl. Seite 31), betreffend rechtzeitige Aufstellung der Kirchenkassenpläne, in Erinnerung. Ohne einen ordnungsgemäßen Kirchen-kassenvoranschlag für 1926 können die Kirchensteuerbeschlüsse nicht ordnungsgemäß gefaßt werden. Wie die Kirchensteuer in Reichsmark zu erheben ist, so sind auch die Kirchenkassenpläne in Reichsmark aufzustellen. Sie sind, wie von jeher erforderlich, bei Einreichung der Umlagebeschlüsse mit vorzulegen.

Wir verweisen nochmals nachdrücklich auf unsere Verfügung vom 25. Februar 1926 — VII 509 — (Kirchl. Amtsbl. Seite 48/49), betreffend Festsetzung der Richtquote der gesamtkirchlichen und provinzialkirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1926. Zwecks Aufbringung eines angemessenen Beitrages zur örtlichen Pfarrbesoldung sind grundsätzlich 5 % des Reichseinkommensteuereffolles in die Kirchenkassen- und Pfarrkassenpläne bei denjenigen Pfarrstellen einzustellen, die gesamtkirchlicher Pfarrbesoldungszuschüsse bedürfen.

Tgb. IV. Nr. 533.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. März 1926.

(Nr. 59.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1. April bis 30. Juni 1926.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1925 — II Nr. 959 — (Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 235) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni 1926, die so gleich bei dem bestellenden Brief-

träger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Als Bezugspreis für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni 1926 haben wir

4 Reichsmark

festgesetzt.

Die Bestellung auf einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II. Nr. 197.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. März 1926.

(Nr. 60.) Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1. April 1926 bis 31. März 1927.

A. Richtlinien

für die Erhebung der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1926 in den zum preussischen Staatsgebiet gehörenden Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Kirche der altpreuussischen Union.

Soweit die Kirchensteuer nach dem Maßstabe der Reichseinkommensteuer erhoben wird, geschieht dies nach folgenden Richtlinien:

1. Soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Veranlagung unterliegt, werden Zuschläge zu der im Steuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1925 und für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1925 geendet haben, erhoben.

2. Liegt im Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung eines der Einkommensteuerveranlagung unterworfenen Steuerpflichtigen die Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht vor, so werden von ihm einstweilen Zuschläge erhoben:

a) zu den von ihm im Verlauf des Kirchensteuerjahres auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen und

b) außerdem zu den im Kalenderjahr 1925 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I S. 189) etwa einbehaltenen und nach § 77 vorchriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen oder — nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3. und 4. — zu den an deren Stelle festgesetzten Pauschbeträgen.

Sobald das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung vorliegt, erfolgt nach Bestimmung der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder auf Verlangen des Steuerpflichtigen die Verrechnung der bereits nach Ziffer 2a und b geleisteten Zahlungen.

3. Von den nur Lohnsteuerpflichtigen wird die Kirchensteuer durch Zuschläge zu den im Kalenderjahre 1925 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorchriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen erhoben.

Soweit die Feststellung der Lohnsteuerbeträge nicht durch das Finanzamt erfolgt, geschieht sie durch die kirchliche Veranlagungsbehörde. Für diese Feststellung kann die kirchliche Veranlagungsbehörde jede zuverlässige Unterlage, z. B. freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers, oder eigene Errechnung benutzen.

4. Soweit die Lohnsteuerbeträge im Einzelfalle nicht festgestellt werden können, treten an ihre Stelle die gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Pauschbeträge.

5. Die Umlageerhebung ist mit möglichster Beschleunigung vorzubereiten, damit schon an den ersten in das Kirchensteuerjahr fallenden Zahlungsterminen der Einkommensteuer gleichzeitig Kirchensteuern erhoben werden können.

6. Eine Angabe der Gesamtsumme der Maßstabätze durch die Finanzämter ist wie im Vorjahre unmöglich. Nur für einen Teil der Steuerpflichtigen werden je nach dem Stande der Einkommensteuerveranlagung Angaben gemacht werden können. Der Hundertsatz der Zuschläge muß daher auch für das Kirchensteuerjahr 1926 auf Grund eigener gewissenhafter Schätzung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt werden.

Auf jeden Fall ist auf äußerste Sparsamkeit in den Ausgaben Bedacht zu nehmen und darauf zu sehen, daß der Hundertsatz der Umlage, dessen Höhe im Vorjahre in vielen Kirchengemeinden zu ernststen Mißständen geführt hat, tunlichst niedrig gehalten wird.

7. Im Umlagebeschluß ist die Bestimmung zu treffen, daß die Zuschläge in gleichen Hundertsätzen zu den aus diesen Richtlinien sich ergebenden Maßstabätzen erhoben werden.

Sofern einstweilige Zuschläge zu den Vorauszahlungen erhoben werden (Ziffer 2), ist durch Beschluß der kirchlichen Veranlagungsbehörde festzustellen, daß die Hebung dieser Zuschläge gleichzeitig mit den Vorauszahlungen erfolgt. Wie weit im übrigen von Absatz 5 des § 18 des Kirchensteuergesetzes Gebrauch zu machen ist, bleibt der Beschlußfassung der kirchlichen Veranlagungsbehörde überlassen.

8. Die Veröffentlichung des Hundertsatzes gemäß § 18 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes und VI. E. der Ausführungsanweisung vom 22. März 1906 (R. G.- u. V.-Bl. S. 5) hat sofort nach Genehmigung des Umlagebeschlusses zu erfolgen.

In der Veröffentlichung sind die Maßstabätze Ziffer 1—4, auch die Möglichkeit einer Berechnung gemäß Ziffer 2 Absatz 2, ferner die Zahlungsstelle und die Hebungstermine (vgl. Ziffer 7 Absatz 2) bekanntzugeben.

9. Soweit Zuschläge zu der veranlagten Einkommensteuer erhoben werden, erfolgt die Veranlagung zur Kirchensteuer durch Feststellung des Betrages der Kirchensteuer. Liegt im Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung die Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht vor (Ziffer 2), und kann deshalb der Betrag der Kirchensteuer noch nicht angegeben werden, so erfolgt die Veranlagung durch die Feststellung, daß der Kirchensteuerpflichtige zu den auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen oder (im Falle der §§ 4—7 des Kirchensteuergesetzes), daß er nur zu einem Teile dieser Vorauszahlungen Zuschläge in Höhe des Hundertsatzes zu leisten hat, sowie durch die fernere Feststellung, daß sich seine Kirchensteuer nach Empfang des Einkommensteuerbescheides nach diesem richtet.

Soweit im Wege des Lohnabzugsverfahrens entrichtete Einkommensteuer mit Kirchensteuerzuschlägen belegt wird, erfolgt die Veranlagung zur Kirchensteuer entweder durch Feststellung des Lohnsteuerbetrages gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien oder durch Einreihung in eine der Pauschbetragsgruppen, in beiden Fällen ferner durch Feststellung des Betrages der Kirchensteuer.

10. In allen größeren Kirchengemeinden empfiehlt sich neben der Veröffentlichung (vgl. Ziffer 8) eine besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über ihre Veranlagung. Wird ein Lohnsteuerpflichtiger nach dem Maßstabe eines Pauschbetrages besteuert, so ist auch dieser Pauschbetrag anzugeben.

B. Grundsätze

für die kirchliche Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen im Rechnungsjahre 1. April 1926 bis 31. März 1927 (vgl. Ziffer 3 und 4 zu A).

Gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I S. 189) werden als Grundlage für die Veranlagung der Kirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1926, soweit sie nach dem Maßstabe der im Wege des Lohnabzugsverfahrens entrichteten Einkommensteuer erhoben wird und eine Feststellung der vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1925 einbehaltenen Beträge nicht erfolgt, die in der unten abgedruckten Übersicht enthaltenen Pauschbeträge festgesetzt. Zur Durchführung werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und nach Benehmen mit den beteiligten Religionsgesellschaften die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Die Einreihung der Kirchensteuerpflichtigen geschieht durch die kirchlichen Veranlagungsbehörden unter Mitwirkung der Finanzämter.
2. Bei der Einreihung ist der Gesamtbetrag des im Kalenderjahr 1925 bezogenen Einkommens maßgebend.
3. Kriegsbeschädigte, die ausweislich der Rentenbescheide mindestens 25 v. H. erwerbsbeschränkt sind und daher im Kalenderjahre 1925 eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung erfahren haben, sind je nach der Höhe der Erwerbsbeschränkung in eine entsprechend niedrigere Gruppe einzustufen.
4. Die bei Arbeitnehmern mit Kindern angegebenen Sätze gelten sowohl für verheiratete, als auch für verwitwete und geschiedene Arbeitnehmer mit der angegebenen Kinderzahl.

Die Sätze bestimmen sich nach dem Familienstand am 10. Oktober 1925. Macht jedoch der Steuerpflichtige ihn begünstigende Änderungen, die bis zum 31. Dezember 1925 eingetreten sind, geltend, so tritt eine entsprechende Ermäßigung ein.

Übersicht.

Einkommensteuerausgabebeträge für die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1926.

Lfd. Nr.	Gruppeneinteilung (Einkommensgruppen)					Der Einkommensteuerausgabebetrag beträgt bei Arbeitnehmern mit folgendem Familienstand:											
						ledig	ver- heiratet ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	
																	<i>RM</i>
1	2					3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	Von	900	<i>RM</i>	bis	1049	<i>RM</i>	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	"	1050	"	"	1199	"	13	12	9	2	—	—	—	—	—	—	
3	"	1200	"	"	1319	"	34	28	22	12	—	—	—	—	—	—	
4	"	1320	"	"	1439	"	46	39	32	21	5	—	—	—	—	—	
5	"	1440	"	"	1559	"	58	50	42	30	12	—	—	—	—	—	
6	"	1560	"	"	1799	"	70	61	53	39	20	—	—	—	—	—	
7	"	1800	"	"	2039	"	94	83	73	57	35	10	—	—	—	—	
8	"	2040	"	"	2519	"	118	105	93	75	50	22	—	—	—	—	
9	"	2520	"	"	2999	"	166	149	132	110	80	47	15	—	—	—	
10	"	3000	"	"	3599	"	214	192	171	143	111	73	35	10	—	—	
11	"	3600	"	"	4199	"	274	246	219	191	155	113	68	33	6	—	
12	"	4200	"	"	5159	"	334	300	267	233	189	145	95	55	26	—	
13	"	5160	"	"	6119	"	430	387	344	301	244	187	130	87	58	24	
14	"	6120	"	"	6959	"	526	473	420	368	298	228	158	106	70	35	
15	"	6960	"	"	8519	"	610	549	488	427	346	265	184	123	82	41	
16	"	8520	"	"	10079	"	766	689	612	536	434	332	230	154	102	51	
17	"	10080	"	"	12599	"	922	830	737	645	522	400	277	185	123	61	
18	"	12600	"	"	14399	"	1174	1056	939	821	665	509	353	235	157	78	
19	"	14400	"	"	16199	"	1354	1218	1083	947	767	587	407	271	181	90	
20	"	16200	"	"	17279	"	1534	1380	1227	1073	869	665	461	307	205	102	
21	"	17280	"	"	18899	"	1642	1477	1313	1149	930	712	493	329	219	109	
22	Über 18899 <i>RM</i>					10% des um 860 <i>RM</i> gekürzten Jahresarbeitslohns für das Kalenderjahr 1925, vermindert um:											
						—	10%	20%	30%	44%	57%	70%	80%	87%	94%	100%	

C. Erläuterungen zu den Abschnitten A und B.

1. Zu Ziffer 1 und 2 der Richtlinien.

Gemäß der neuen Reichseinkommensteuergesetzgebung findet wieder eine förmliche Veranlagung zur Einkommensteuer statt, und zwar erstmalig nach dem Einkommen, das im Kalenderjahr 1925 oder in einem im Kalenderjahr 1925 endenden Wirtschaftsjahre bezogen worden ist. Sie ergreift bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 8000 *RM* übersteigt, das gesamte steuerbare Einkommen, im übrigen die in § 6 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in Ziffer 1—3 und 6—8 bezeichneten Einkünfte, das sind namentlich die Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiem Beruf, Vermietung und Verpachtung. In weitem Umfang ist es daher wieder möglich, zu der kirchlichen Besteuerung auf Grund einer förmlichen Veranlagung zurückzukehren. Dem entspricht die grundsätzliche Bestimmung in Nr. 1 der Richtlinien. Die veranlagte Einkommensteuer für die dort bezeichneten Steuerabschnitte ist, sobald die Möglichkeit zu ihrer Benutzung besteht, für die der Einkommensteuerveranlagung unterworfenen Steuerpflichtigen als die Staats- (jetzt Reichs-) Einkommensteuer im Sinne des § 9 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 anzusehen (vgl. § 1 des Kirchensteuergesetzes vom 19. August 1920, R. G. u. V.-Bl. 1920 S. 133).

Für einen erheblichen Teil der Steuerpflichtigen, nämlich für alle diejenigen, deren Wirtschaftsjahr vor dem 1. Juli 1925 geendet hat, wird die Veranlagung zur Einkommensteuer in der Hauptsache schon jetzt, für die übrigen vor oder bald nach Beginn des Kirchensteuerjahres, regelmäßig bis zum 1. Juli d. J., abgeschlossen sein. Dies legt es nahe, die Veranlagung zur Kirchensteuer dem Stande der Veranlagung zur Einkommensteuer anzupassen, also mit der kirchensteuerlichen Veranlagung der schon zur Einkommensteuer Veranlagten alsbald zu beginnen und mit der Veranlagung der übrigen je nach dem Fortschreiten der Einkommensteuerveranlagung vorzugehen.

Nicht immer aber wird die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden es gestatten, die Veranlagung zur Kirchensteuer auch nur bei einem Teile der Kirchensteuerpflichtigen aufzuschieben. Auch kann es unter Umständen ernststen Bedenken unterliegen, wenn infolge Verspätung der kirchensteuerlichen Veranlagung etwa mehrere Raten auf einmal eingefordert werden müßten. Dem trägt die Bestimmung in Ziffer 2 der Richtlinien Rechnung. Sie ermöglicht bei denjenigen Steuerpflichtigen, die an sich der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, aber in dem durch die Lage der Verhältnisse gegebenen Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung noch nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, eine kirchliche Besteuerung nach den in diesem Zeitpunkte vorhandenen Maßstäben. Ergeht später der Einkommensteuerbescheid an den Steuerpflichtigen, so liegt, falls dessen Ergebnis von den zunächst benutzten Maßstäben abweicht, der Fall gleich, wie der in § 13 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes vorgesehene Fall einer auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgten Erhöhung oder Ermäßigung der Maßstabssteuern. In sinngemäßer Anwendung der vorbezeichneten Bestimmung ist daher eine Umstellung der Kirchensteuerveranlagung auf die veranlagte Einkommensteuer möglich.

Die damit verbundene Verrechnung ist allerdings unerwünscht. Indessen würde das Rechtsempfinden empfindlich verletzt werden, wenn sie schlechthin ausgeschlossen werden sollte. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen wird sie stets eintreten müssen. Im übrigen ist es der kirchlichen Veranlagungsbehörde überlassen, nach den besonderen Verhältnissen selbst hierüber zu bestimmen. Bei geeigneter Einrichtung der Veröffentlichungen (Ziffer 8 der Richtlinien) und der Kirchensteuerbescheide dürfte sich die Verrechnung in der Regel unschwer erledigen lassen.

Immerhin werden die kirchlichen Veranlagungsbehörden gut tun, von Ziffer 2 der Richtlinien nur nach sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit Gebrauch zu machen und namentlich die kirchliche Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 8000 *RM* aufzuschieben, bis durch ihre Veranlagung zur Einkommensteuer ein ungleich bequemerer und sicherer Maßstab geboten ist, als ihn Ziffer 2b vorsieht.

2. Zu Ziffer 3 und 4 der Richtlinien.

In Ziffer 3 und 4 der Richtlinien sind für die Heranziehung der Nurlohnsteuerpflichtigen, das sind die Lohnempfänger mit einem Einkommen bis zu 8000 *RM*, Grundsätze aufgestellt, die im Falle der Anwendung der Ziffer 2b der Richtlinien auch für Lohnsteuerpflichtige mit einem höheren Einkommen gelten.

Den Maßstab für die kirchliche Besteuerung des nur im Wege des Lohnabzugsverfahrens besteuerten Arbeitslohnes bilden nach § 9 des Kirchensteuergesetzes in Verbindung mit Satz 1 des § 81 Einkommensteuergesetzes die nach §§ 70, 73, 74 dieses Gesetzes im Kalenderjahre 1925 einbehaltenen und nach §§ 77 vorschriftsmäßig abgeführten Beträge.

Das Kirchensteuerwesen hat in den vergangenen Jahren schwer darunter gelitten, daß eine Feststellung dieser Beträge durch die Finanzämter nicht erfolgte und die Kirchengemeinden auf den Ersatz durch Pauschbeträge, dessen Unzulänglichkeit sich im Laufe der Zeit immer fühlbarer herausstellte, angewiesen waren. Für das Kirchensteuerjahr 1926 hat zunächst auf eine Feststellung durch die Finanzämter wieder gehofft werden können; in den Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 war die Lieferung der hierzu erforderlichen Unterlagen an das Finanzamt durch die Arbeitgeber bereits vorgesehen. Doch hat der Herr Reichsminister der Finanzen ungeachtet voller Würdigung der ihm von den Kirchenbehörden in Übereinstimmung mit der preußischen Staatsregierung eindringlich vorgestellten Benachteiligung des kirchlichen Finanzwesens diesmal noch in Berücksichtigung der Belastung der Wirtschaft von der allgemeinen Einforderung jener Unterlagen absehen müssen. Durch die Verordnung vom 19. Januar 1926 (R.-Min.-Bl. S. 40) ist die Einreichung besonderer Lohnsteuerüberweisungslisten den Arbeitgebern nur für außerhalb der Wohnsitzgemeinde beschäftigte Arbeitnehmer vorgeschrieben.

Dies zwingt jedoch nicht dazu, sich ausschließlich mit dem Ersatz durch Pauschbeträge zu begnügen.

Wenigstens für einen Teil der Steuerpflichtigen werden die Finanzämter die Unterlagen zur Feststellung ihrer Lohnsteuerbeträge für 1925 besitzen und diese den Kirchengemeinden angeben können; für einen weiteren Teil von Steuerpflichtigen werden die kirchlichen Veranlagungsbehörden selbst zur Feststellung in der Lage sein (Abs. 2 der Ziffer 3 der Richtlinien). Es steht nichts im Wege auch eine solche kirchengemeindliche Feststellung der wirklich gezahlten Lohnsteuer als Grundlage der kirchlichen Besteuerung zu benutzen. Daß eine Feststellung durch das Finanzamt vorangeht, ist nicht vorgeschrieben. Vielmehr ist nach § 81 Satz 1. des Einkommensteuergesetzes schon mit der tatsächlich erfolgten Einbehaltung und vorschriftsmäßigen Abführung oder Verwendung das im Kirchensteuergesetz begründete Erfordernis staatlicher Veranlagung erfüllt.

Für die eigene Feststellung mag die kirchliche Veranlagungsbehörde jede zuverlässige Unterlage benutzen. Wenn Einkünfte der Steuerpflichtigen selbst oder ihrer Arbeitgeber, die nicht erzwungen werden können, nicht zur Verfügung stehen, werden Berechnungen aus bekannten Unterlagen (Einkommen, Familienstand) an der Hand der Bestimmungen der Einkommensteuergesetze Ergebnisse liefern, die die erforderliche Feststellung — selbstverständlich vorbehaltlich der Beurteilung im Rechtsmittelverfahren — ermöglichen.

Allerdings wird man sich hinsichtlich der Zahl der Fälle, in denen die oben bezeichneten Möglichkeiten einer kirchengemeindlichen Feststellung gegeben sein werden, keinen allzu großen Erwartungen hingeben können. Wenn sie aber bei dem einzelnen Steuerpflichtigen tatsächlich vorhanden sind, müssen sie gerechterweise auch benutzt werden. Daher sollen die Pauschbeträge gemäß Ziffer 4 der Richtlinien nur als Notbehelf dienen; sie haben also für jeden einzelnen Fall nur einen subsidiären Charakter.

Vielfachen Wünschen entsprechend ist der Versuch gemacht, das Pauschalssystem durchgreifend zu verbessern.

Zu Ziffer 4 der Richtlinien (Abschnitt A) hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 die oben unter B abgedruckten Festsetzungen und Bestimmungen hinsichtlich der Lohnsteuerpflichtigen getroffen, die für das Land Preußen ausschließlich gelten. Wann die Pauschbeträge überhaupt zur Anwendung kommen, ergibt sich aus den oben abgedruckten Richtlinien (vergl. Abschnitt A, vergl. dort insbesondere Ziffer 2 b, 4) und aus den dazu vorstehend gegebenen Erläuterungen. Bei der Festsetzung der Pauschbeträge (Eingruppierung nach Einkommensgruppen) ist der Pauschbetrag zur Vermeidung von Härten nach den Lohnsteuerabzügen des jeweils niedrigsten Einkommensbetrages der Einkommensgruppe bemessen worden. Die Pauschbeträge stellen lediglich die durch Abzug vom Arbeitslohn für 1925 entrichtete Einkommensteuer dar. Die daneben etwa entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind darin nicht berücksichtigt. Die Pauschbeträge sind nach den im Kalenderjahr 1925 geltenden Steuerabzugsbestimmungen unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres wiederholt eingetretenen Änderungen ermittelt. Es ist somit ein steuerfreier Lohnbetrag von 860 *RM* bei allen Gruppen berechnet worden. Die für den Familienstand vorgenommenen Abschläge sind gleichfalls in engster Anlehnung an die Familienermäßigung beim Steuerabzuge vom Arbeitslohn im Kalenderjahre 1925 ermittelt worden. Die bei Arbeitnehmern mit Kindern im Sinne des § 23 Abs. 1, 2 des Einkommen-

Steuergesetzes angegebenen Beträge gelten sowohl für verheiratete als auch für verwitwete Arbeitnehmer mit gleicher Kinderzahl. Hinsichtlich der Familienermäßigung wird bei der Ermittlung des auf den einzelnen Steuerpflichtigen zutreffenden Pauschbetrages der Familienstand am 10. Oktober 1925 (dem Tag der Personenstandsaufnahme) zugrunde zu legen sein. Sofern der Steuerpflichtige ihn begünstigende Veränderungen im Familienstand, die bis zum 31. Dezember 1925 eingetreten sind, geltend macht, wird der Pauschbetrag entsprechend zu ermäßigen sein. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die durch das Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer vom 19. Dezember 1925 (R.-G.-Bl. I, S. 469) eingetretenen Änderungen bezüglich der Höhe des steuerbaren Einkommens für die Kirchensteuern des Rechnungsjahres 1926 noch nicht in Betracht kommen, da die letzteren, wie schon aus obigen Ausführungen hervorgeht, von dem Einkommen des Kalenderjahres 1925 bzw. eines im Kalenderjahr 1925 endenden Wirtschaftsjahres erhoben werden, während das genannte Gesetz auf Arbeitslohn für nach dem 31. Dezember 1925 erfolgende Dienstleistungen und auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1926 oder die im Kalenderjahr 1926 endenden Wirtschaftsjahre Anwendung findet.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die in Spalten 3—12 der Übersicht bezeichneten Beträge die Einkommensteuerpauschbeträge darstellen, und daß für die Kirchensteuer nur die Erhebung eines Hundertteiles dieser Beträge in Betracht kommt. Die Einreihung der Kirchensteuerpflichtigen im einzelnen (Veranlagung) erfolgt durch die Kirchengemeinden unter Mitwirkung der Finanzämter. Hierbei wird zu beachten sein, daß in Fällen von Kurzarbeit oder teilweiser Erwerbslosigkeit im Kalenderjahre 1925 diesem Umstande durch Einreihung in die dem tatsächlichen Einkommen etwa entsprechende niedrigere Stufe Rechnung getragen wird (vergl. Ziffer 2 unter B). Danach entscheidet bei der Einreihung nach dem Einkommen das tatsächliche Gesamteinkommen 1925. Zwar werden die kirchlichen Veranlagungsbehörden zuweilen aus etwa nur für einen Teil des Jahres bekannten Einkommensverhältnissen Schlüsse auf das gesamte Jahreseinkommen ziehen können. Stets aber sind hierbei die Umstände des Einzelfalles zu beachten. Für die Ermittlung des tatsächlichen Einkommens werden in diesen Fällen die bei den Finanzämtern aus der Erledigung etwaiger Lohnsteuererstattungsanträge vorhandenen Belege als Unterlage dienen können. Kriegsbeschädigten, die ausweislich des Rentenbescheides mindestens 25 v. H. erwerbsbeschränkt sind, haben im Kalenderjahre 1925 allgemein eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung erfahren. Je nach der Höhe des Einkommens, insbesondere bei geringem Einkommen, und der Höhe der Erwerbsbeschränkung sind daher Kriegsbeschädigte in entsprechend niedrigere Gruppen einzureihen. Für die Einreihung eines Beamten ist die Besoldungsgruppe maßgebend, der er am 1. Juli 1925 angehörte.

D. Heranziehung der Realsteuern.

(Gewerbe- und Grundvermögenssteuer.)

Im vergangenen Jahre sind wiederholt Zweifel geäußert worden, ob es nach der gegenwärtigen Rechtslage noch zulässig ist, auch die Realsteuern (Grundvermögens- und Gewerbesteuer) neben der Reichseinkommensteuer als Ulagemaßstab für die Kirchensteuern heranzuziehen. Diese auf § 9 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 beruhende Befugnis der Kirchengemeinden ist durch die in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung eingetretenen Änderungen unberührt geblieben. Im einzelnen wird, auch zu der Frage, mit welchen Prozentsätzen die Realsteuern herangezogen werden dürfen, auf unsere Verfügungen vom 22. September 1921 (Kirchl. Amtsbl. 194 flg.) und vom 6. Dezember 1923 (Kirchl. Amtsbl. Seite 225) verwiesen. Die Heranziehung der Realsteuern wird gerade in diesem Jahre mit Rücksicht auf die durch Herabsetzung oder Erlass von Reichseinkommensteuern eingetretenen oder zu erwartenden Ausfälle an Kirchensteuern in vielen Fällen dringend geboten sein. Wir verweisen insoweit noch auf unsere Verfügung vom 1. Februar 1926 (Kirchl. Amtsbl. Seite 32). Bei der Heranziehung der Grundvermögenssteuer insbesondere muß das Grundstück, dessen Grundvermögenssteuer zugrunde gelegt werden soll, im Bezirk der betreffenden Kirchengemeinde liegen, muß auch derjenige, der von dieser Grundvermögenssteuer Kirchensteuer zahlen soll, Eigentümer dieses Grundstücks sein und im Bezirk der fraglichen Kirchengemeinde seinen Wohnsitz haben.

E.

Wir machen es den Kirchengemeinden und Parochialverbänden unserer Provinzialkirche zur Pflicht, bei der Gestaltung ihrer Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1926 nach den oben abgedruckten Richtlinien und Anweisungen zu verfahren. Kirchengemeinden, die — abgesehen von § 30

des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 Satz 1 — Kirchensteuerbeschlüsse abweichender Art fassen, können weder die staats- noch die kirchenaufsichtliche Genehmigung dazu erlangen. Sie laufen Gefahr, bei Durchführung des Kirchensteuergeschäftes die Mitwirkung der Reichsfinanzbehörden völlig entbehren zu müssen und im Laufe des Rechnungsjahres vor unabsehbare Schwierigkeiten, zu deren Behebung wir beizutragen nicht in der Lage sind, gestellt zu werden. Wir empfehlen möglichst baldige Beschlussfassung und warnen davor, etwa erst im Laufe des Rechnungsjahres, womöglich erst gegen Ende, die Kirchensteuerbeschlüsse zu fassen. Nur Kirchensteuerbeschlüsse, die innerhalb des Rechnungsjahres, für das sie gelten, die kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung erlangt haben, können als ordnungsgemäße Unterlage für ein etwaiges Vollstreckungsverfahren anerkannt werden. Über die Durchführung und die vorläufigen Ergebnisse der Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1926 müssen wir dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 1. September 1926 berichten. Zur Vorbereitung etwaiger demnächstiger statistischer Erhebungen sollen wir uns auch über die Höhe der von den Kirchengemeinden erhobenen Zuschläge und ihrer Steuereinkommen bzw. über die Höhe und Art der eintretenden unvermeidlichen Steuerausfälle fortlaufend unterrichten lassen. Wir behalten uns vor, von den Kirchengemeinden über diese Punkte in gewissen Zeiträumen Bericht zu erfordern, etwa wie nach unserer Rundverfügung vom 20. Oktober 1924 — IX 2068 —. Wir erwarten, daß die Gemeindefkirchenräte sich bei Durchführung des Kirchensteuergeschäftes auch so einrichten werden, daß nötigenfalls eine Berichtserstattung in kürzester Frist möglich ist. Bekanntmachung eines Musters eines Kirchensteuerbeschlusses nach den neuen Grundsätzen behalten wir uns demnächst vor. Anschließend werden noch die Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes vom 10. August 1925, soweit sie in der obigen Veröffentlichung erwähnt sind, abgedruckt.

Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925, Reichsgesetzblatt 1 Seite 189 ff.

§ 6.

(1) Der Besteuerung des Einkommens nach diesem Gesetz unterliegen nur

1. Einkünfte aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieben;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit;
4.
5.
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten einschl. des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause;
7. andere wiederkehrende Bezüge;
8. sonstige Leistungsgewinne nach Maßgabe der §§ 41, 42.

§ 23.

(1) Dem Einkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Haushaltsvorstandes wird das Einkommen seiner minderjährigen Kinder hinzugerechnet, solange sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und zu seiner Haushaltung zählen, und zwar vom Eintritt der Voraussetzungen an; hatte jedoch ein minderjähriges Kind bereits vor Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 Einkommen, so finden für den Beginn der Zusammenrechnung und für die Frage, welcher Steuerabschnitt für die Zusammenveranlagung maßgebend ist, die Vorschriften des § 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Der Haushaltsvorstand und die Kinder werden insoweit für den nach § 10 maßgebenden Steuerabschnitt zusammen veranlagt. Für die Feststellung des zusammengerechneten Einkommens des Haushaltsvorstandes und seiner Kinder gilt die Vorschrift des § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltsvorstandes auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder, sowie deren Abkömmlinge.

§ 70.

(1) Vom Arbeitslohn bleiben für den Arbeitnehmer

- a) 600 *RM* jährlich (50 *RM* monatlich, 12 *RM* wöchentlich) als steuerfreier Lohnbetrag,
- b) 180 *RM* jährlich (15 *RM* monatlich, 3,60 *RM* wöchentlich) zur Abgeltung der Werbungskosten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 4, 5,
- c) 180 *RM* jährlich (15 *RM* monatlich, 3,60 *RM* wöchentlich) zur Abgeltung der Sonderleistungen (§ 17) vom Steuerabzug frei.

(2) Außer den im Absatz 1 bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 23 Abs. 2) je 10 vom Hundert des Arbeitslohns, der über die im Absatz 1 bezeichneten Beträge hinausgeht, vom Steuerabzug frei. Es bleiben aber

1. für die Ehefrau 120 *RM* jährlich (10 *RM* monatlich, 2,40 *RM* wöchentlich),
2. für das erste Kind 120 *RM* jährlich (10 *RM* monatlich, 2,40 *RM* wöchentlich),
3. für das zweite Kind 240 *RM* jährlich (20 *RM* monatlich, 4,80 *RM* wöchentlich),
4. für das dritte Kind 480 *RM* jährlich (40 *RM* monatlich, 9,60 *RM* wöchentlich),
5. für das vierte und jedes folgende Kind je 600 *RM* jährlich (50 *RM* monatlich, 12 *RM* wöchentlich)

steuerfrei, wenn der nach Ziffer 1—5 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Satz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag.

Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 beziehen, werden nicht gerechnet.

(3) Von dem die steuerfreien Beträge (Abs. 1, 2) übersteigenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 vom Hundert für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

(4) Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er

- a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 0,80 *RM* monatlich,
- b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 0,20 *RM* wöchentlich nicht übersteigt.

(5) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Bestimmungen über die Abrundung des einzubehaltenden Betrages zu erlassen und für den Steuerabzug vom Arbeitslohn der im § 2 Nr. 2, § 3 genannten Personen Pauschbeträge festzusetzen.

§ 73.

Erhält ein Arbeitnehmer neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von diesen 10 vom Hundert vermindert um je 1 vom Hundert für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 23 Abs. 2) einzubehalten. Die Vorschriften des § 70 Abs. 1—4 finden keine Anwendung.

§ 74.

(1) Wird der Arbeitslohn nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt, so hat der Arbeitgeber vom vollen Arbeitslohn 2 vom Hundert, bei Heimarbeitern 1 vom Hundert einzubehalten. Die Vorschriften des § 70 Abs. 1—4 finden keine Anwendung.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit bei den im Abs. 1 bezeichneten Heimarbeitern, deren Arbeitslohn die im § 70 Abs. 1 und 2 bezeichneten Freigrenzen nicht übersteigt, der Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterbleiben hat.

§ 77.

Der Arbeitgeber hat die nach §§ 70, 73, 74 einbehaltenen Steuerbeträge an die Finanzkasse in bar oder durch Überweisung abzuführen. Der Reichsminister der Finanzen kann ein hiervon abweichendes Verfahren anordnen, insbesondere bestimmen, daß für die Beträge Steuermarken in die Steuerkarte eingeklebt und entwertet werden.

§ 81.

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift die Veranlagung zur Einkommensteuer als Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zugelassen ist und die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, gelten die nach §§ 70, 73, 74 einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Beträge als veranlagt. Soweit eine Feststellung der vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge während der ersten Jahre der Geltung dieses Gesetzes nicht erfolgt, können an ihrer Stelle Pauschbeträge festgesetzt werden. Setzen die Landesregierungen Pauschbeträge als Grundlage für die Veranlagung der Kirchensteuer fest, so treffen sie die näheren Bestimmungen zur Durchführung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und nach Benehmen mit den beteiligten Körperschaften. Setzt in einem Lande, in dem

eine Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer erhoben wird, die Landesregierung Pauschbeträge hierfür nicht rechtzeitig fest, so ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, nach Benehmen mit der beteiligten Körperschaft die Festsetzung mit Zustimmung des Reichsrates vorzunehmen.

Egb. IX. Nr. 557.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1926.

(Nr. 61.) Aufwertung.

I. Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen des Reichs zum Umtausch in die Anleiheablösungsschuld und zur Anmeldung für die Gewährung von Auslosungsrechten ist bis zum 31. März 1926 verlängert worden.

II. Aufwertung von Hypotheken (ergänzende Bestimmungen). 1. Das Kammergericht hat in einem Gutachten (veröffentlicht im Min.-Bl. 1925 Seite 435) auch unvollkommene Anmeldungen bei den Aufwertungsstellen für gültig erklärt. Zur Wirksamkeit der Anmeldung genügt, wenn in dem Antrage die Hypothek und das Grundstück bezeichnet sind und dabei irgendwie zum Ausdruck gebracht ist, daß Aufwertung beansprucht wird. Weitere Erfordernisse, insbesondere die Bezeichnung eines persönlichen Schuldners, oder gar die — von einzelnen Aufwertungsstellen verlangte — Bezeichnung des wirklichen Schuldners, sind also an eine wirksame Anmeldung nicht zu stellen. Die Gemeindefkirchenräte wollen dies besonders beachten für solche Fälle, in denen etwa Mängel des Antrages eine Zurückweisung durch die Aufwertungsstelle erfolgen sollte.

2. Über die Anrechnung von Rückzahlungen in der Inflationszeit, die nicht in Geld, sondern durch Sachleistungen oder Wertpapiere usw. erfolgt sind, enthält der Art. 18 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (R.-G.-Bl. Seite 392 ff.) eine Sonderbestimmung. Es mag hier der Hinweis auf den Gesetzestext genügen.

3. Im Falle einer auf Gesetz oder Vereinbarung erfolgenden Rückzahlung vor dem gewöhnlichen gesetzlichen Fälligkeitstermin, dem 1. Januar 1932, ist durch den Art. 21 der Durchführungsverordnung der Abzug eines bestimmten Zwischenzinses zugelassen, der sich aus der nachstehend mitgeteilten Tabelle ergibt:

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung.

Zeit der Rückzahlung	1926 vom Hundert	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
1. Januar	77,86	82,04	86,61	89,52	92,70	96,19
1. Februar	78,19	82,40	86,84	89,77	92,98	96,49
1. März	78,53	82,77	87,07	90,03	93,26	96,80
1. April	78,87	83,14	87,31	90,29	93,55	97,11
1. Mai	79,21	83,51	87,55	90,55	93,83	97,42
1. Juni	79,55	83,89	87,79	90,81	94,12	97,74
1. Juli	79,90	84,27	88,03	91,08	94,41	98,05
1. August	80,25	84,65	88,27	91,34	94,70	98,37
1. September	80,60	85,04	88,52	91,61	94,99	98,69
1. Oktober	80,96	85,42	88,77	91,88	95,29	99,01
1. November	81,31	85,82	89,01	92,15	95,59	99,34
1. Dezember	81,67	86,21	89,27	92,43	95,89	99,77

Anmerkung: Es ist mit einer monatlichen Zahlung der Zinsen des aufgewerteten Rechtes gerechnet. Bei längeren Zahlungsperioden tritt für jeden Morat, für den am Auszahlungstermine noch keine Zinsen gezahlt sind, in der Zeit bis 31. Dezember 1927: 0,25 vom Hundert, ab 1. Januar 1928: 0,42 vom Hundert hinzu.

Zu dieser Tabelle bemerken wir, daß sie nur gilt für den Fall, daß der 1. Januar 1932 der Fälligkeitstermin ist. Eine Änderung tritt ein, wenn die Fälligkeit z. B. nach dem ursprünglichen Vertrage erst nach dem 1. Januar 1932 eintreten soll, oder wenn z. B. infolge Verzuges eine frühere Fälligkeit eintritt. Wird der Aufwertungsbetrag auf Grund der vereinbarten Klausel über die sofortige Zwangsvollstreckung fällig, so dürfte überhaupt kein Zwischenzins abzuziehen sein.

Soweit bereits Rückzahlungen ohne Abzug des Zwischenzinses erfolgt sind, kommt eine Rückforderung des Schuldners nicht in Frage.

Im übrigen verweisen wir wegen der Rückzahlung nochmals ausdrücklich auf unsere allgemeine Verfügung vom 26. November 1925 — Tgb. IV 2725 — zu V (Richtl. Amtsbl. Seite 201).

III. Verfahren vor den Aufwertungsstellen. (Art. 117 ff. D. V.)

Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle (Amtsgericht) gibt es die sofortige Beschwerde, die binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen seit Zustellung bzw. Verkündung der Entscheidung bei der Aufwertungsstelle oder dem übergeordneten Landgericht einzureichen ist.

Gegen die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde an das zuständige Oberlandesgericht zulässig.

IV. Aufwertung von Pfandbriefen, Rentenbriefen und Kommunalobligationen: 1. Die gesetzliche Regelung für die Aufwertung der genannten Schuldverschreibungen findet sich:

- a) bei Schuldverschreibungen, die von Hypothekenbanken ausgegeben sind, in den Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (R.-G.-Bl. Seite 392 ff.);
- b) für Schuldverschreibungen, die von Landschaften, Stadtstaaten, Pfandbriefämtern, Landes- kurrentenbanken und ähnlichen Grundkreditanstalten ausgegeben sind, in der Preussischen Verordnung vom 10. Dezember 1925 (G.-S. Seite 169).

2. Die Aufwertung erfolgt in der Weise, daß eine Teilungsmasse gebildet wird, in der auch die Zinsen angesammelt werden. Bei den Pfandbriefen der Hypothekenbanken ist mit der Verteilung der Masse zu beginnen, wenn eine hinreichende bare Masse vorhanden ist, worüber die Aufsichtsbehörde entscheidet.

Ist keine ausreichende Masse vorhanden, soll die Hypothekenbank ihren Gläubigern Goldmarkpfandbriefe aushändigen, die mit $4\frac{1}{2}$ v. H. zu verzinzen und zum Nennbetrage einzulösen sind.

Die Hypothekenbank kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Gläubigern eine Abfindung anbieten. Dieses Angebot gilt als von allen Gläubigern angenommen, wenn nach dreimaliger Veröffentlichung im Reichsanzeiger binnen drei Monaten nicht mindestens 15 % der Gläubiger (berechnet nach der Höhe ihrer Goldmarkansprüche) schriftlich bei der Aufwertungsstelle widersprechen.

Bei den Landschaften und den gleichgestellten Bodenkreditanstalten wird die Teilungsmasse unter die Gläubiger im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt.

Zinsscheine werden nicht eingelöst, neue Zinsscheine nicht ausgegeben.

3. Folgende Fristen sind zu beachten:

a) Bis zum 30. April 1926 sind ausgeloste oder gekündigte Pfandbriefe usw., die bei einer Bank zur Einlösung eingereicht und bis zum 1. Juni 1925 noch nicht an den Schuldner abgeliefert worden sind, bei der Stelle, bei der sie eingereicht sind, zur Aufwertung anzumelden (Art. 61 D. V., § 15 Pr. V. O.).

b) Bis zum 30. Juni 1926 kann ein Gläubiger, der selbst oder dessen Rechtsvorgänger (Erblasser, Schenker usw.) die Pfandbriefe auf Grund eines Umtauschangebots der Hypothekenbank Zug um Zug in Umtausch gegen andere Pfandbriefe erhalten hat, verlangen, daß bei der Aufwertung seiner Pfandbriefe der Goldmarkbetrag, der von ihm in Umtausch gegebenen Pfandbriefe berücksichtigt wird. Dies Verlangen ist bei der betreffenden Kreditanstalt zu stellen (Art. 80 D. V.).

V. Kalender für die Aufwertung:

31. 3. Ablauf der Anmeldefrist für Markanleihen.

1. 4. Endtermin für Anträge:

- a) auf Herabsetzung des gewöhnlichen Aufwertungsbetrages,
- b) auf Abweichung vom normalen Höchstfuß,
- c) auf Bewilligung vorzeitiger Zahlung.

30. 4. Endtermin für die nachträgliche Anmeldung bereits ausgeloster oder gekündigter Pfandbriefe, die noch bis zum 1. Juni 1925 sich in dem Besitz der Bank befanden.
30. 6. Endtermin für das Verlangen auf Berücksichtigung des Goldmarkwertes von Pfandbriefen, die seinerzeit vom Gläubiger oder einem Rechtsvorgänger auf Grund eines Umtauschangebots der Hypothekenbank Zug um Zug gegen andere umgetauscht worden sind.

Lgb. IV. Nr. 592.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1926.

(Nr. 62.) Antrag der Schuldner bei der Aufwertungsstelle auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrages.

Es häufen sich die Fälle, in denen einzelne Kirchengemeinden uns berichten, daß ihre Aufwertungsschuldner bei den Aufwertungsstellen die Herabsetzung des gewöhnlichen Aufwertungsbetrages beantragt haben. Wir sind nicht in der Lage, zu diesen einzelnen Berichten Stellung zu nehmen, da uns gewöhnlich die tatsächlichen Unterlagen für eine Beurteilung des Einzelfalles fehlen. Aber auch, wenn diese beigebracht sind, so müssen wir doch die Prüfung der einzelnen Kirchengemeinde selbst überlassen, da diese infolge ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit den in Frage kommenden Vorgängen am besten in der Lage ist, den Fall sachlich zu beurteilen. Für unseren Geschäftsgang würde es aber eine unnötige Erschwerung bedeuten, wenn wir in den Aufwertungsangelegenheiten neben den vielen Rechtsfragen auch noch die tatsächlichen Unterlagen der einzelnen Fälle nachprüfen sollten. Bei den Anträgen auf Herabsetzung sind vor allem die Höhe der Vorkriegsschulden und der jetzigen Belastung der fraglichen Grundstücke sowie die Mindereinnahmen der Gemeindefürsorge infolge Kapitalverlustes, Nachrückgänge und ihre hohen Kirchensteuern zu berücksichtigen und der Aufwertungsstelle gegenüber geltend zu machen.

Wir müssen den betreffenden Kirchengemeinden empfehlen, sich in den fraglichen Fällen beratend an den Kreissynodalvorstand zu wenden, der sicher in der Lage sein wird, sich bald ein Bild von der — örtlich verschiedenen — Praxis der Aufwertungsstelle zu machen. Wir nehmen Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 26. November 1925 — IV 2725 — zu VIII (Kirchl. Amtsbl. Seite 202).

Lgb. III. Nr. 269.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. März 1926.

(Nr. 63.) Anwendung des Körperschaftssteuergesetzes vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I S. 208 ff.) und des Gesetzes über Vermögens- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I S. 233 ff.) für die Kirchengemeinden.

Wir bringen nachstehend zunächst die in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen zum Abdruck und machen den Kirchengemeinden zur Pflicht, die beigelegten Erläuterungen genauestens zu beachten.

A.

Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I S. 208 ff.).

§ 2.

Mit dem gesamten Einkommen sind steuerpflichtig (unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig) unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inlande liegt:

1. Erwerbsgesellschaften (§ 4),
2. alle übrigen Körperschaften und Vermögensmassen (§ 5) des bürgerlichen Rechtes,
3. Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, es sei denn, daß die Betriebe und Verwaltungen nach Maßgabe des § 7 dienen:
 - a) der Ausübung der öffentlichen Gewalt,
 - b) lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf die Betriebe und Verwaltungen angewiesen ist (Versorgungsbetriebe),
 - c) gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken,
 - d) kirchlichen Zwecken.

Den Betrieben und Verwaltungen des Satz 1 stehen gleich Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen.

§ 3.

(1) Mit Einkommen bestimmter Art sind steuerpflichtig (beschränkt Körperschaftssteuerpflichtig):

1.
2. Mit inländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 7—9 des Einkommensteuergesetzes alle Körperschaften und Vermögensmassen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes ohne Rücksicht auf den Sitz und den Ort der Leitung.

§ 9.

(1) Von der Körperschaftssteuer sind befreit:

1. bis 6.
 7. Körperschaften und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrates nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Personenvereinigung, ein Zweckvermögen oder ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.
 8.
 9.
 10. Rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für die Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit; das gleiche gilt für nicht rechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen und für den Fall der Auflösung einer Kasse die Verwendung ihres Kapitals für entsprechende Zwecke gesichert ist.
 11.
- (2) Die Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 1, 3—11 gelten nicht im Falle der beschränkten Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.

§ 15.

Neben den Werbungskosten, den abzugsfähigen Sonderleistungen und den im § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Schuldzinsen, Renten und Lasten dürfen bei Ermittlung des Einkommens abgezogen werden:

1.
2. Bei inländischen Kirchen und öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften und Anstalten, sowie bei sonstigen inländischen Körperschaften und Vermögensmassen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7).
Kapitalerträge im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes, die für Besoldungen oder für Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenversorgung verwendet werden.

§ 16.

Im Falle der beschränkten Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist der Abzug der in § 15 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben und der in den §§ 14 und 15 mit Ausnahme des § 15 Nr. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Leistungen und Aufwendungen nicht statthaft.

§ 27.

In den Fällen, in denen Kapitalerträge im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden dürfen (§ 15 Nr. 2), werden die von solchen Kapitalerträgen einbehaltenen Steuerbeträge nur erstattet, soweit sie vierteljährlich 10 *RM* übersteigen.

Aus dem Reichseinkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I Seite 189 ff.).

§ 3.

(1)

- (2) Als inländisches Einkommen im Sinne des Abs. 1 unterliegen der Besteuerung nur:

1. bis 8.

9. Zinsen aus Anleihen, die in inländischen öffentlichen Schuldbüchern eingetragen, oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Sitz oder Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt.

Wir haben oben die wichtigsten Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes, soweit sie hier von Bedeutung sind, wiedergegeben.

Im Körperschaftsteuergesetz ergibt sich also aus § 2 die grundsätzliche Freilassung aller juristischen Personen des öffentlichen Rechtes von der Körperschaftsteuer, weiterhin aber auch die Freistellung der Betriebe und Verwaltungen dieser Personen, sowie der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern sie, was im kirchlichen Bereiche die Regel sein dürfte, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Hinzutritt die in § 9 Ziff. 7 des Gesetzes vorgesehene subjektive Steuerbefreiung auch der privatrechtlichen Körperschaften und Vermögensmassen des kirchlichen Interessenkreises. Die Steuerbefreiung ist allerdings in keinem Falle eine vollständige, da nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O. für gewisse inländische Kapitalerträge eine ausnahmslose, beschränkte Steuerpflicht besteht (vgl. auch § 9 Abs. 2 Halbsatz 1 a. a. O.), die bei den kirchlichen Verbänden besonders hinsichtlich der Zinsen von öffentlichen Anleihen Bedeutung gewinnen dürfte. Die §§ 15 Ziff. 2, 16 Satz 2 und 27 a. a. O. machen jedoch die beschränkte Steuerpflicht der im übrigen von der Körperschaftsteuer freigestellten, in § 15 Ziff. 2 aufgeführten kirchlichen Körperschaften hinsichtlich ihrer Kapitalerträge teilweise wieder unschädlich, indem im Rahmen des § 27 eine Erstattung der erhobenen Steuer vorgesehen wird, sobald es sich um die in § 3 Abs. 2 Ziff. 9 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 näher umschriebenen Anleihezinsen handelt, die für Besoldungen oder für Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenversorgung verwendet werden (§ 15 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes).

B.

Vermögens- und Erbschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I Seite 233).

Art. I.

§ 2.

Mit dem gesamten Vermögen (§ 3 Nr. 2a des Reichsbewertungsgesetzes) sind steuerpflichtig (unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig):

1.

2. a)

b) Rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige, nicht unter a) fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechtes,

c) bis d)

unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inlande liegt.

§ 4.

(1) Von der Vermögenssteuer sind befreit:

1. bis 5.

6. Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrates nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Personenvereinigung, ein Zweckvermögen oder ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

7. bis 8.

9. Rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für die Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit. Das gleiche gilt für nicht rechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen und für den Fall der Auflösung einer Kasse die Verwendung ihres Kapitals für entsprechende Zwecke gesichert ist.

10.

Art. II.
Erbchaftssteuer.

§ 1.

Das Erbchaftssteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. bis 6.
7. § 24 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

§ 24.

Beiträge an Personenvereinigungen, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, sind steuerfrei, soweit die von einem Mitgliede in einem Kalenderjahre der Vereinigung geleisteten Beiträge 500 *RM* nicht übersteigen. Auf Beiträge an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie an politische Parteien und Vereine finden die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Nr. 18—20 Anwendung.

Das Gesetz über Vermögens- und Erbchaftssteuer vom 8. August 1925 (R.-G.-Bl. I Seite 233 ff.) regelt die subjektive Vermögenssteuerpflicht in Übereinstimmung mit der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflicht (vgl. § 2 Ziff. 2b und § 4 Ziff. 6 des Gesetzes). Für die Steuerpflicht der kirchlichen Verbände und Körperschaften und Anstalten des kirchlichen Interessentenkreises gilt mithin Entsprechendes wie bei der Körperschaftsteuer mit der Maßgabe, daß auch hinsichtlich des reinen Kapitalvermögens keine Ausnahmen eintreten. Wegen der Neufassung des § 24 des Erbchaftssteuergesetzes verweisen wir noch auf unsere Bekanntmachung vom 28. April 1924 Nr. 112, Abänderung des Erbchaftssteuergesetzes, Kirchl. Amtsbl. Seite 94, 95.

Egb. IV. Nr. 370.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1926.

(Nr. 64.) Vergünstigungen beim Steuerabzuge vom Kapitalertrage.

Unter Bezugnahme auf unsere in dieser Amtsblattnummer veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend Anwendung des Körperschafts- und Vermögenssteuergesetzes auf die Kirchengemeinden vom 15. März 1926 — Nr. IV 370 — weisen wir hin auf die Verordnung über Vergünstigungen beim Steuerabzuge vom Kapitalertrage vom 13. Februar 1926 — R.-G.-Bl. I Seite 101 —, insbesondere auf § 1b und § 3, durch welche die nach dem Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes geltende Vergünstigung auch für die frühere Zeit gewährt wird.

Die Frist für Erstattungsanträge ist in der Verordnung auf die Zeit bis zum 31. März 1926 begrenzt.

Die maßgeblichen Bestimmungen sind nachfolgend abgedruckt:

Verordnungen über Vergünstigungen beim Steuerabzuge vom Kapitalertrage vom
13. Februar 1926.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom Steuerabzuge vom Kapitalertrage werden freigestellt, sofern sie ihm nach den Vorschriften der 2. Steuernotverordnung oder des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 — R.-G.-Bl. I Seite 75 — unterlegen haben:

a)

b) vor dem 29. August 1925 (Tag des Inkrafttretens des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925) fällig gewordene Kapitalerträge im Sinne des Art. 1 § 27 Abs. 2 Nr. 1 der 2. Steuernotverordnung, § 20 Abs. 1 des Steuerüberleitungsgesetzes, wenn sie einer inländischen Kirche oder öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft oder Anstalt oder einer sonstigen inländischen Körperschaft oder Vermögensmasse, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dient, zugeflossen und für Besoldungen oder für Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenversorgung verwendet worden sind.

§ 3.

(1) Ist in den Fällen der §§ 1, 2 der Steuerabzug vom Kapital vorgenommen worden, so werden die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge nur auf Antrag und nur insoweit erstattet, als sie vierteljährlich 10 *RM* übersteigen.

(2) Der Antrag (Abs. 1) ist spätestens bis zum 31. März 1926 zu stellen.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Da die Verordnung am 23. Februar 1926 verkündet ist, ist sie am 24. Februar 1926 in Kraft getreten. Weiter werden unten noch abgedruckt die in § 1 Abs. b erwähnten Bestimmungen der 2. Steuernotverordnung und des Steuerüberleitungsgesetzes.

Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (R.-G.-Bl. I Seite 1205 ff.).

Artikel I.

B. Zahlungen im Kalenderjahre 1924.

3. Steuerabzug vom Kapitalertrage.

§ 27.

(1)

(2) Kapitalerträge im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. Zinsen aus wertbeständigen Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind.

Steuerüberleitungsgesetz vom 29. Mai 1925 (R.-G.-Bl. I Seite 75 ff.).

§ 20.

(1) Die Vorschriften über den 10proz. Steuerabzug vom Kapitalertrage finden auch Anwendung auf die Zinsen von Anleihen aller Art, bei denen die Eintragung in öffentlichen Schuldbüchern oder die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach Einführung der Rentenmark erfolgt ist.

Lgb. IV. Nr. 747.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. März 1926.

(Nr. 65.) Anwendung des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919
(R.-G.-Bl. Seite 1617 ff.) für die Kirchengemeinden.

Wir verweisen auf unsere Verfügung vom 28. Januar 1920 — IV 152 — (Kirchl. Amtsbl. Seite 23) und bringen insbesondere die beiden letzten Absätze in Erinnerung:

„Die Steuerpflicht nach § 10 tritt zum ersten Male mit dem 1. Januar 1929 oder an dem späteren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Tage ein, an dem ein 10jähriger Zeitraum seit dem Erwerbe (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) abläuft. Die Steuer wird das erstemal nur in Höhe von 1 v. H. erhoben.“

Die an diesen Vorschriften interessierten kirchlichen Vermögensverwaltungen werden alsbald zu prüfen haben, inwieweit ihr Grundbesitz hiernach später zur Grunderwerbssteuer herangezogen werden wird. Zweck Vermeidung von Deckungsschwierigkeiten bei Fälligerwerden der künftigen Steuerforderungen empfiehlt es sich schon jetzt, sich mit der Frage einer allmählichen Ansammlung von Steuerdeckungsmitteln aus den künftig einkommenden Grundstückserträgen zu befassen.“

Wir bemerken hierzu, daß die Anwesenheit von erheblicher finanzieller Tragweite für die Kirchengemeinden werden kann, zumal der tatsächliche Umfang der Steuerbefreiung (vgl. Abs. 5 unserer Bekanntmachung vom 28. Januar 1920) noch nicht zweifelsfrei klargestellt ist. Mit Rücksicht auf das Herankommen des Steuertermins müssen wir uns eine Umfrage seinerzeit, ob und wie die Kirchengemeinden Vorsorge getroffen haben, vorbehalten.

Lgb. IV. Nr. 752.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1926.

(Nr. 66.) Einrichtung von Postscheck-Konten.

Zur Vereinfachung der Bürokassenbuchführung und Ersparnis der Kosten für die Überweisung der Superintendentur-Dienstaufwandsentschädigungen und auch anderer Gelder ist es dringend erforderlich, daß jede Superintendentur ein Konto bei dem Postscheckamt Stettin hat.

Die Superintendenturen, die ein Postscheckkonto in Stettin noch nicht haben, veranlassen wir, für schnelle Einrichtung eines solchen Kontos zu sorgen und uns sobald wie möglich die Konto-Nummer anzuzeigen.

Falls ein Postscheckkonto aus zwingenden Gründen nicht eingerichtet werden kann, so ist zu gleichem Zeitpunkt die Kasse oder Bank und deren Postscheckkonto-Nummer anzugeben, durch welche die Überweisung der von unserer Bürokasse zu zahlenden Beträge erfolgen kann. Überweisungen durch Barscheck erfolgen mit Rücksicht auf die Kosten nur noch in Ausnahmefällen.

Auch für die Pfarrkassen oder die Kirchenkassen am Amtssitz des Geistlichen ist die Einrichtung von Postscheckkonten zur kostenlosen und leichteren Abwicklung der Kassengeschäfte zweckmäßig und ist daher anzustreben.

Tgb. I. Nr. 521.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1926.

(Nr. 67.) Pflege der alten wertvollen Orgeln.

Wir machen die Kirchengemeinden auf die Pflege der noch vorhandenen wertvollen alten Orgeln, insbesondere aus der Zeit vor 1800, aufmerksam. Bei diesen Orgeln wird sich hinter einem äußerlich manchmal schmucklosen Gehäuse vielfach ein klanglich wertvolles Instrument verbergen, ohne daß, namentlich in den kleineren Gemeinden auf dem Lande, dessen Wert den Beteiligten in vollem Maße bekannt wäre. Es wäre bedauerlich, wenn aus dieser Unkenntnis heraus solche wertvollen Instrumente vernachlässigt oder gar nach Schadhastwerden, trotzdem ihre Wiederherrichtung mit beschaffbaren Mitteln sich erreichen ließe, veräußert und mit demselben oder gar mit noch größerem Gelbdaufwande durch minderwertigere neue Instrumente ersetzt würden. Die Gemeinden veranlassen wir, dafür zu sorgen, daß jenen alten Orgeln der notwendige Schutz und die erforderliche pflegliche Behandlung zuteil wird.

Tgb. IV. Nr. 396.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1926.

(Nr. 68.) Berichte und Eingaben.

Wir machen den Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten dringend zur Pflicht, in Berichten und Eingaben an das Konsistorium regelmäßig am Kopf den Gegenstand, den die Eingabe betrifft, und die Tagebuchnummer der etwa in der gleichen Angelegenheit erlassenen letzten Verfügung anzugeben.

Tgb. IV. Nr. 771.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. März 1926.

(Nr. 69.) Generalversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern.

Der Vorstand des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern ladet zu der am 23. März 1926, nachmittags 6 Uhr, im Büro des Vereins, Stettin, Elisabethstr. 69 II, stattfindenden Generalversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Entlastung der Rechnung für 1924.
2. Voranschlag für 1926.
3. Geschäftsbericht.

Wir bringen diese Einladung gerne zur Kenntnis.

Tgb. VI. Nr. 796.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. März 1926.

(Nr. 70.) Beschluß der 8. Generalsynode, betreffend Neugestaltung der Agende.

Die 8. Generalsynode hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1925 folgenden Beschluß gefaßt: „Generalsynode hält die möglichst schnelle Neugestaltung der Agende für notwendig. Sie überträgt diese Aufgabe dem Kirchenrat. Der von ihm gebildete Ausschuß, der unter Benutzung des reichen liturgischen Materials, vor allem der von den Generalsuperintendenten aufgestellten Richtlinien und unter Berücksichtigung provinziellen Eigentums, den Entwurf der neuen Agende der künftigen Generalsynode unterbreiten wird, soll neben sachverständigen Liturgen ihr Augenmerk auch auf geeignete Vertreter der Gemeinde lenken.

Bis zum Erscheinen der neuen Agende mögen die Geistlichen an die jetzige Agende sich der Treue halten, zu der sie ihr verpflichtet sind.“

Vorstehenden Beschluß bringen wir zur Kenntnis.

Lgb. VI. Nr. 782.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. März 1926.

(Nr. 71.) Austausch des Einsammlungstermines zweier Kirchenfassungen.

Auf Wunsch der beteiligten Anstalten werden die Einsammlungstermine der Kirchenfassung für die Anstalt für trunksüchtige Frauen in Belgard und der Kirchenfassung für den Ausbau und Umbau des Gemeindehauses in Belgard miteinander ausgetauscht. (Nr. 29 und Nr. 58 des Sammelplanes für 1926, Kirchl. Amtsbl. 1926 Seite 5 und Seite 9.)

Die Kirchenfassung für das Gemeindehaus in Belgard a. d. Pers. ist mithin auf den 2. Sonntag nach Trinitatis, die Kirchenfassung für die Anstalt für trunksüchtige Frauen in Belgard a. d. Pers. auf den 3. Advent 1926 zu verlegen. Der Sammelplan ist danach zu ändern.

Lgb. VI. Nr. 665.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. März 1926.

(Nr. 72.) Kirchenkollekte für das Hainsteinjugendwerk bei Eisenach.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Hainsteinjugendwerk bei Eisenach eine einmalige Kirchenfassung bewilligt.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Kollekte am Sonntag Quasimodogeniti, den 11. April 1926, nach vorheriger warmer Empfehlung, zu veranstalten.

Die Erträge sind zum Monatschluß den Herren Superintendenten und von diesen gesammelt bis zum 15. Mai d. J. an die Bürokasse des Konsistoriums, Postcheckkonto Stettin Nr. 17657, unter genauer Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt zu überweisen, und uns gleichzeitig die Lieferzettel einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 672.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. März 1926.

(Nr. 73.) Kirchenfassung für die kirchliche Jugendpflege zur Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 22. Dezember 1925 — E. O. I 9417 — die Abhaltung einer einmaligen Kirchenfassung zu seiner Verfügung angeordnet.

Wir schreiben diese Sammlung hiermit für den Sonntag Misericordias Domini, den 18. April 1926, aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie in allen Gottesdiensten nach wärmster Empfehlung vorzunehmen.

Die Erträge sind zum Monatschluß an die Herren Superintendenten abzuführen und von diesen bis zum 15. Mai d. J. gesammelt unter gleichzeitiger Einreichung der Lieferzettel auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse zu überweisen.

Lgb. VI. Nr. 671.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1926.

(Nr. 74.) Kirchensammlung für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands in Berlin-Dahlem auch in diesem Jahre eine einmalige Kirchensammlung bewilligt, die wir hiermit auf den Sonntag Jubilate, den 25. April 1926, ausschreiben.

Auf die anlässlich der Ausschreibung im Jahre 1923 (Kirchl. Amtsbl. 1923 Seite 78 und 79) über die Arbeit des Verbandes gemachten Mitteilungen nehmen wir Bezug.

Die Herren Geistlichen beauftragen wir, die Kirchensammlung in allen Gottesdiensten nach wärmster Empfehlung vorzunehmen und den Ertrag bis zum Schlusse des Monats den Herren Superintendenten zuzuleiten. Diese ersuchen wir, die eingegangenen Beträge gesammelt auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 7500 des Verbandes einzuzahlen und die Lieferzettel uns spätestens bis zum 15. Mai d. J. unerinnert einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 747.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. März 1926.

(Nr. 75.) Außerordentliche Kirchensammlung für die landeskirchlichen Notstände.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 22. Dezember 1925 — E. D. I 9417 — die Abhaltung einer außerordentlichen Notstandskollekte angeordnet.

Wir schreiben die Sammlung hiermit für den Sonntag Rogate, den 9. Mai 1926, aus und beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung in allen Gottesdiensten an diesem Sonntag nach vorheriger ordnungsmäßiger Abkündigung und unter warmer Empfehlung vorzunehmen.

Der Ertrag ist bis zum Monatschluß an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt für den ganzen Kirchenkreis bis zum 15. Juni d. J. auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse zu überweisen. Die Lieferzettel sind uns zu dem gleichen Zeitpunkte einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 746.

(Nr. 76.) Freizeit für Pfarrfrauen in Banzin.

Wie in den Vorjahren findet auch in diesem Jahre eine Freizeit für Pfarrfrauen und Pfarrbräute statt, und zwar vom Freitag (14. Mai) bis Dienstag (18. Mai). Das Diakonissenhaus Bethanien hat hierzu sein Erholungsheim Elm in Banzin zur Verfügung gestellt, dessen bevorzugte Lage wirkliche Lage der Erquickung verheißt.

Die Leitung der Freizeit liegt in den Händen von Herrn Pastor Rahn-Levenhagen, welcher in Vorträgen und Besprechungen ausgewählte Stücke der Bibel behandeln wird. Neben ihm wird Frau Generalsuperintendent Arenfeld stehen; dieselbe wird einen Vortrag über „Die Pfarrfrau als Gehilfin ihres Mannes“ halten. Auch die unterzeichneten Generalsuperintendenten werden sich nach Möglichkeit an der Freizeit beteiligen. In einem Abend wird Herr Pastor Hörstel-Morgenitz über Erinnerungen an seine italienische Wirkksamkeit sprechen. — Im übrigen sollen die Tage der Ruhe und Einkehr, dem Austausch und der stillen Vertiefung dienen.

Anmeldungen sind bis zum 20. April an Herrn Pastor Rahn-Levenhagen erbeten, welcher auch das nähere Programm und jede sonst gewünschte Auskunft vermittelt. Für eine Teilnehmergebühr von 10 Mark wird Unterbringung und Verpflegung gestellt.

Die Generalsuperintendenten der Provinz Pommern.

D. R a f f u s.

D. R ä h l e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. März 1926.

(Nr. 77.) Familienforschung.

Herr Hugo Scharffenberg, Wandsbek bei Hamburg, Moltkestraße 32, zahlt

20 RM Belohnung

für die Ermittlung des Geburtsdatums und der Namen der Eltern des um 1670 im früheren Schwedisch-Pommern geborenen Michael Scharfenberg (Scharpenberg, Scharnberg).

Lgb. IX. Nr. 513.

(Nr. 78.) Errichtungsurkunde.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Finkenwalde mit der evangelischen Kirchengemeinde Bodejuch, Kirchenkreis Stettin-Land, wird aufgehoben.

§ 2.

In der evangelischen Kirchengemeinde Finkenwalde, Kirchenkreis Stettin-Land, wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Stettin, den 11. März 1926.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Lgb. V. Nr. 449.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Mans in Stettin-Rückenmühle, früher in Mandelkow, Kirchenkreis Stettin Land, am 22. Februar 1926, im Alter von 75 Jahren 4 Monaten.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen: Dem Lehrer Albert Hoppe in Gumenz, Kirchenkreis Büttow, anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand für die seiner Gemeinde geleisteten anerkennenswerten kirchlichen Dienste.

3. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Jaigt in Ückermünde, Kirchenkreis gleichen Namens, zum Pfarrer in Jarchlin, Kirchenkreis Daber, zum 16. März 1926.
- b) Der Pastor Lemke in Glasow, Kirchenkreis Pentun, zum Pastor in Gr. Tegleben, Kirchenkreis Treptow a. Toll., zum 1. April 1926.
- c) Der Hilfsprediger Zülsdorff in Liepgarten, Kirchenkreis Ückermünde, zum Pastor in Güglaffshagen, Kirchenkreis Treptow a. R., zum 1. April 1926.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die im Kirchspiel Finkenwalde, Kirchenkreis Stettin Land, neu errichtete Pfarrstelle ist mit dem 1. April 1926 zu besetzen. Die Besetzung ist diesmal den kirchlichen Körperschaften von Finkenwalde überlassen worden, jedoch sind die Bewerbungsgesuche durch das Evangelische Konsistorium einzureichen. Befoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung ist nicht vorhanden.
- b) Die I. Pfarrstelle in Rummelsburg, Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und zum 1. Juni 1926 wieder zu besetzen. Befoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.

- c) Die II. Pfarrstelle in Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, privaten Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zum 1. August 1926 wieder zu besetzen. Befoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Besondere Eignung für Jugendpflege ist erwünscht. Bewerbungen sind an den Magistrat in Wolgast zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Choralbuch von Professor Schmidt, Universitätsmusikdirektor und Direktor des akademischen Institutes für Kirchenmusik der Universität Erlangen. Verlag J. B. Peter in Rothenburg, Preis 14 *Rh.*

Das Werk, das einer langjährigen, erfolgreichen Praxis entstammt, ist dadurch besonders interessant, daß es in der Lesart seiner Melodien bereits die in dem sogenannten Auslandsgefangbuche verwendete Melodienotierung bringt, also für uns Norddeutsche gewissermaßen das Choralbuch der Zukunft darstellt, falls für das angestrebte Einheitsgefangbuch diese Melodienlesart wirklich verbindlich werden sollte. Jedenfalls dürfte das Schmidtsche Werk für die jetzt überall einsetzende Vorarbeit zur Schaffung des Einheitsgefangbuches eine willkommene Gabe sein, zumal ein längeres Vorwort die für die Ausarbeitung des Werkes maßgebend gewesenen Grundsätze ausführlich behandelt und dadurch kirchenmusikalisch interessierte Kreise mit der ganzen in Frage stehenden Materie näher bekannt macht.

2. Stamm einheitlicher Melodien für Kirchenlieder, den Deutsch-evangelischen Gemeinden dargeboten vom Deutschen evangelischen Kirchenausschuß. Berlin 1926, Verlag von Martin Warnke. Einzelpreis 1 *Rh.*; bei Bestellung von mindestens 10 Stück direkt beim Verlag gegen 0,70 *Rh.* Das Büchlein bringt in schönem, klarem Druck die 107 Choralmelodien, die für die Schaffung des angestrebten Einheitsgefangbuches grundlegend sein sollen. Die Melodien zeigen sämtlich die Lesart, wie sie schon in dem 1915 erstmalig veröffentlichten „Gefangbuch für die evangelischen Gemeinden des deutschen Auslands“ zur Anwendung kam, die sich wiederum auf die Notierungen im sogenannten „Eisenacher“ Gefangbuch (1854), im Melodienbuch zum evangelischen Militärgefangbuch (1908) und endlich im „Fest- und Schulbüchlein des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland“ (1908) stützt. Allen kirchenmusikalisch Interessierten, vor allem aber den Geistlichen und Kirchenmusikbeamten ist die Beschaffung und das Studium des Büchleins dringend zu empfehlen. Seine konsequente Durchführung wird für manche Landesteile eine vollständige Umwälzung des Choralgesangs bedeuten, aber das erstrebte Ziel, das einheitliche Choralsingen in ganz Deutschland, wäre damit nicht zu teuer erkauft.

3. Aus dem Quell-Verlag der Evangelischen Gesellschaft, Stuttgart:

Scheuerlen, Dekan in Biberach: „Du und deine Kirche“, eine Handreichung für das evangelische Kirchenvolk, mit Beiträgen von Prälat D. Dr. Schoell, Superintendent Diestel und Pastor Bunte (Was hast du an deiner Kirche? Was bist du deiner Kirche schuldig? Evangelische und katholische Kirche oder Sekte? Von den neuen Kirchenverfassungen.) Brosch. 75 *Pf.*, 10 Stück à 70 *Pf.*, 20 Stück à 60 *Pf.*

Derselbe: Das kleine Sektenbüchlein. (Die Neuapostolischen, Adventisten, Bibelforscher, Pfingstbewegung usw.). Preis 50 *Pf.*, 10 Stück 45 *Pf.*, 20 Stück 40 *Pf.*

Derselbe: „Prüfet die Geister“, Flugblätter zur Abwehr gefährlicher Irrtümer. Großoktav. Nr. 1 Die Neuapostolischen. 101.—120. Tausend, 4 Seiten. Nr. 2 Die Adventisten. 111.—130. Tausend 8 Seiten. Nr. 3 Die Internationale Vereinigung ernster Bibelforscher. 171.—180. Tausend, 8 Seiten. Nr. 5 Die Mormonen. 21.—30. Tausend, 4 Seiten. Nr. 6 Christliche Wissenschaft. 40.—50. Tausend 4 Seiten. Nr. 7 Die Anthroposophie Rudolf Steiners. 11.—30. Tausend, 8 Seiten. Preise für 4 Seiten Umfang: bei 25 Stück 4 *Pf.*, bei 50 Stück 3,5 *Pf.*, von 100 ab Stück 3 *Pf.*, für 8 Seiten Umfang: bei 25 Stück 6 *Pf.*, bei 50 Stück 5,5 *Pf.*, bei 100 Stück 5 *Pf.*, bei 500 Stück 4,5 *Pf.*, von 1000 Stück ab 4 *Pf.*

Die Schriften und Flugblätter bieten reiches Material für Vorträge auf Gemeindeabenden in Evangelischen Arbeitervereinen, Versammlungen der Evangelischen Frauenhilfen.

4. „Die Alkoholfrage in der Religion, Studien und Reden, herausgegeben von D. Ernst Rolfs, Superintendent in Osnabrück und D. Hans Schmidt, Universitätsprofessor in Gießen. Band 1 Heft 3: D. Dr. Joh. Hempel-Greifswald: „Mythik und Alkoholektase“. Neuland-Verlag, Hamburg 30, Eppendorfer Weg 211.

Da die Beschäftigung mit der Alkoholfrage im Leben der evangelischen Kirche in den letzten Jahren eine rege geworden ist, wird die auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Schriftenreihe den Herren Geistlichen wertvoll sein.

5. Die E. A. B. Bewegung, ihr Werden und Wollen. Wir weisen auf dieses über die Evangelischen Arbeitervereine gut unterrichtende Heft hin und empfehlen seine Anschaffung. Das Heft kostet 30 P., bei Massenbezug findet Ermäßigung statt. Zu beziehen von der Volkskraft, Verlagsgesellschaft in Berlin W 35, Rurfürstenstraße 146/147.

Notizen.

1. Eine Pfarrerversammlung für Jugendarbeit findet vom 21. April mittags bis 23. vormittags in Stettin statt. Unterkunft und Verpflegung frei, eventl. Reisezuschuß. Meldungen an den Jugendpfarrer Herrn Geh. Rat Caesar, der Tagesordnung übersendet.

Eine Tagung des Ostbundes für Kinderergottesdienst vom 1.—3. Mai in Stettin. Näheres im nächsten Amtsblatt.

2. Die Firma H. Ettig & Söhne in Geringswalde in Sachsen hat ein bereits fertig gestelltes Kirchengestühl mit 166 Sizen zu verkaufen. Das Gestühl ist in Buche ausgeführt, mittelgrau gebeizt, mattiert und in Klappstuhlform. Den Preis will die Firma äußerst niedrig einsetzen. In den Zahlungsbedingungen hat sie weitgehendst Entgegenkommen in Aussicht gestellt.